

Steuernummer 29/029/02133  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)9024-31490  
Telefax 030 9024-31900  
Zi.Nr.: 440

FA für Körperschaften III, 12068 Berlin  
000001487 02.02.15

**Bescheid**

für 2013 über die  
Gewerbsteuer

Firma  
Andreas Wirth  
Steuerberatungsges. mbH  
Ullsteinstr. 114  
12109 Berlin

Eingegangen  
3. FEB. 2015  
Erledigt: *4.2.15* für am *4.2.15*

Bescheid geprüft

- in Ordnung  
 Bitte um Rückruf  
 Einspruch eingelegt

Für  
Firma Fairmondo eG  
Glogauer Straße 21 , 10999 Berlin

**Festsetzung und Abrechnung**

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

**Festsetzung**

|                                      | Gewerbsteuer<br>€ |
|--------------------------------------|-------------------|
| Festgesetzt werden                   | 0,00              |
| Abrechnung<br>(Stichtag: 26.01.2015) |                   |
| Abzurechnen sind                     | 0,00              |
| Bereits getilgt/ausgezahlt           | 0,00              |
| Verbleiben                           | 0,00              |

**Vorauszahlungen**

|   | Vorauszahlung<br>Gewerbsteuer<br>€ |
|---|------------------------------------|
| Es werden festgesetzt<br>und sind zu entrichten |                                    |
| für den Erhebungszeitraum 2015                  |                                    |
| zum 15. Februar 2015                            | - wie bisher                       |
| zum 15. Mai 2015                                | 0,00                               |
| zum 15. August 2015                             | 0,00                               |
| zum 15. November 2015                           | 0,00                               |
| ab dem Erhebungszeitraum 2016                   |                                    |
| jeweils zum                                     |                                    |
| 15.Feb.,15.Mai,15.Aug.,15.Nov.                  | 0,00                               |

Die Vorauszahlungen werden zum angegebenen Fälligkeitstag vom Konto  
DE81 4306 0967 1146 9584 00 bei GLS Gemeinschaftsbk Bochum (BIC GENODEM1GLS)  
unter Bezug auf die Mandatsreferenznummer BE716329098478 /  
Glaubiger-ID: DE02HST0000002602 durch Lastschrift eingezogen.

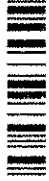
\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:  
LBB - Berliner Sparkasse  
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX  
Postbank Berlin  
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXX

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)

110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Fußdruck erscheint

**Berechnungsgrundlagen zur Gewerbesteuer**

€

Gewerbesteuermessbetrag . . . . . 0,00  
 Auf diesen Betrag wurde der Hebesatz von 410 % angewendet . . . . . 0,00

**Berechnungsgrundlagen zu den Gewerbesteuvorauszahlungen**

€

Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungen . . . . . 0,00  
 Auf diesen Betrag wurde der Hebesatz von 410 % angewendet . . . . . 0,00

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Gewerbesteuer auch für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

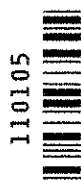
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



**Steuernummer 29/029/02133**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Bescheid geprüft

FA für Körperschaften III, 12068 Berlin

am 6.2.15  in Ordnung  
 Bitte um Rückruf  
Bu  Einspruch eingeleitet

Firma  
 Andreas Wirth  
 Steuerberatungsges.  
 Ullsteinstr. 114  
 12109 Berlin

**Eingegangen**  
 3. FEB. 2015  
 Erledigt: 406 bu

**Bescheid**

zum 31.12.2013  
 über die gesonderte Feststellung  
 von Besteuerungsgrundlagen nach  
 § 27 Abs.2 und  
 § 28 Abs.1 Satz 3 KStG

für  
 Firma Fairmondo eG Glogauer Straße 21 10999 Berlin

**Feststellung**

Art der Feststellung

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

Festzustellende Beträge

|   | € |
|---|---|
| Steuerliches Einlagekonto                               | 0 |
| Durch Umwandlung von Rücklagen entstandenes Nennkapital | 0 |

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos gemäß § 27 Abs. 2 KStG und die Feststellung des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:  
 Mo + Fr 8-13/ Do 11-18  
 Uhrnach Vereinbarung  
 Telefax:  
 (030)9024-31900

Das Finanzamt hat folgende Konten:  
 Kreditinstitut:  
 Berliner Sparkasse  
 IBAN: DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC: BELADEBEXX  
 Postbank Berlin  
 IBAN: DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC: PBNKDEFFXX

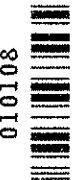
010108



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

Bescheid zum 31.12.2013 über die gesonderte Feststellung  
von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG  
vom 02.02.2015

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die im Körperschaftsteuerbescheid getroffen worden sind (z.B. zur Höhe des Einkommens oder zur Höhe der Tarifbelastung), kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, der Körperschaftsteuerbescheid sei unzutreffend. Dieser Einwand kann nur gegen den Körperschaftsteuerbescheid erhoben werden.



Bescheid zum 31.12.2013 über die gesonderte Feststellung  
 von Besteuerungsgrundlagen nach § 27 Abs.2 und § 28 Abs.1 Satz 3 KStG  
 vom 02.02.2015

**Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs.2 S.1 KStG) und  
 des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs.1 S.3 KStG)**

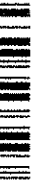
|  | Vorspalte<br>€ | Einlagekonto<br>€ | Sonderausweis<br>€ |
|--|----------------|-------------------|--------------------|
| Bestand gem. § 27 Abs.2 Satz 1 KStG zum<br>Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . .       |                | 0                 |                    |
| Bestand gem. § 28 Abs.1 Satz 3 und 4 KStG zum<br>Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres . . . . |                |                   | 0                  |
| <b>Endbestände zum Schluss des Wirtschaftsjahres . . . .</b>   |                | <b>0</b>          | <b>0</b>           |

010207



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

010207



Steuernummer 29/029/02133  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon (030)9024-31490  
Telefax 030 9024-31900  
Zi.Nr.: 440

FA für Körperschaften III, 12068 Berlin

### Bescheid

für 2013 über den  
Gewerbsteuerermessbetrag

Firma  
Andreas Wirth  
Steuerberatungsges. mbH  
Ullsteinstr. 114  
12109 Berlin

Eingegangen  
3. FEB. 2015  
Erledigt: 407

Bescheid geprüft

am 4.2. '15

in Ordnung

Bitte um Rückruf

Einspruch eingelegt

Für  
Firma Fairmondo eG  
Glogauer Straße 21, 10999 Berlin

#### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.  
Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

#### Festsetzung

Der Gewerbesteuerermessbetrag für 2013 wird festgesetzt auf . . . . . 0 €.

#### Für Vorauszahlungszwecke

Der Gewerbesteuerermessbetrag für Zwecke der  
Vorauszahlungen ab 2015 wird festgesetzt auf . . . . . 0 €.

#### Besteuerungsgrundlagen

€

Gewinn aus Gewerbebetrieb . . . . . -375.436

#### Hinzurechnungen

##### Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:

|   |         |          |
|---|---------|----------|
| Entgelte für Schulden . . . . .   | 991     |          |
| Miet-/Pachtzinsen für bewegliche<br>Wirtschaftsgüter im Eigentum<br>eines anderen 1/5 von . . . . .   | 353     | 70       |
| Miet-/Pachtzinsen für unbewegliche<br>Wirtschaftsgüter im Eigentum<br>eines anderen 1/2 von . . . . . | 34.681  | 17.340   |
| Summe . . . . .   | 18.401  |          |
| abzüglich Freibetrag . . . . .  | -18.401 |          |
| Zwischensumme . . . . .   | 0       |          |
| davon zu berücksichtigen . . . . . 1/4 . . . . .  |         | 0        |
| Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen . . . . .   |         | -375.436 |

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

|  |  |                    |  |
|--|--|--------------------|--|
| Bundeseinheitliche<br>Finanzamts-Nr.: 1129 | Heheberechtigte Gemeinde:<br>Amtlicher Gemeindeschlüssel:                                    | Berlin<br>11000000 | Die Gewerbesteuer ist<br>nur an die im Gewerbe-<br>steuerbescheid bezeich-<br>nete Stelle zu zahlen. |
| Handelsregister-Nr.:<br>GR 738             | Gewerbekennzahl:<br>Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der<br>Informationstechnologie | 620900             |  |

011303



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

|   |          |
|---|----------|
| Gewerbeertrag . . . . .   | -375.436 |
| Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle € . . . . . | 0        |
| Gewerbesteuermessbetrag . . . . .   | 0        |

**Erläuterungen**

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 30.06.2014 um 19:01:00 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Nichtabziehbarkeit der Gewerbebesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG) und der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Die Vorläufigkeitserklärung umfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl. 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Der Steuermessbetrag für Zwecke der Vorauszahlungen wird gemäß § 19 Abs. 3 GewStG festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags auch für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig.

Soweit die Vollziehung dieser Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

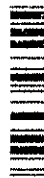
weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Mo + Fr 8-13/ Do 11-18Uhr+nach Vereinbarung



011303





**Steuernummer 29/029/02133**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Bescheid geprüft

FA für Körperschaften III, 12068 Berlin

am 4.02.15

In Ordnung

Bitte um Rückruf

Einspruch eingelegt

Firma  
 Andreas Wirth  
 Steuerberatungsges. mbH  
 Ullsteinstr. 114  
 12109 Berlin

**Eingegangen**  
 3. FEB. 2015  
 Erledigt: 408

**Bescheid**

über

die gesonderte Feststellung  
 des verbleibenden Verlustvortrags  
 zur Körperschaftsteuer  
 zum 31.12.2013

für  
 Firma Fairmondo eG Glogauer Straße 21 10999 Berlin

**Feststellung**

**Art der Feststellung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.

|  | €       |
|--|---------|
| Der verbleibende Verlustvortrag wird nach § 31 Abs.1, § 8 Abs.1 und 4, § 8c KStG, § 10d und § 57 Abs.4 EStG festgestellt auf . . . . . | 375.436 |

**Feststellungsgrundlagen**

|   | €       |
|---|---------|
| Steuerlicher Verlust 2013 . . . . .                   | 375.436 |
| Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12.2013 . . . . . | 375.436 |

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

010306

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grundruck ersichtl

Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags  
zur Körperschaftsteuer zum 31.12.2013 vom 02.02.2015

Hinweis: Dieser Feststellungsbescheid wird anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen die Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.  
Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.



**Steuernummer 29/029/02133**  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Bescheid geprüft

FA für Körperschaften III, 12068 Berlin  
 000001486 02.02.15

am 4.2.2015

in Ordnung

Bitte um Rückruf

Einspruch eingelegt

Firma  
 Andreas Wirth  
 Steuerberatungsges.  
 Ullsteinstr. 114  
 12109 Berlin

**Eingegangen**  
 mbH  
 3. FEB. 2015  
 Erledigt: 409 bu

**Bescheid für 2013**

über

**Körperschaftsteuer  
 und  
 Solidaritätszuschlag**

für  
 Firma Fairmondo eG Glogauer Straße 21 10999 Berlin

**F e s t s e t z u n g**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter Vorbehalt der Nachprüfung.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

|   | Körperschaft-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ |
|---|------------------------------|--------------------------------|
| Festgesetzt werden                        | 0,00                         | 0,00                           |
| A b r e c h n u n g (Stichtag 26.01.2015) |                              |                                |
| bereits getilgt                           | 0,00                         | 0,00                           |
| es verbleiben                             | 0,00                         | 0,00                           |

**V o r a u s z a h l u n g e n**

Es sind keine Vorauszahlungen zu entrichten.

**B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|   | €               |
|---|-----------------|
| Jahresüberschuss/-fehlbetrag                  | -375.436        |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>             | <b>-375.436</b> |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b> | <b>-375.436</b> |

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

|  | €        |
|--|----------|
| Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von -375.436 | 0        |
| <b>Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer</b>        | <b>0</b> |

110105



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2013 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 02.02.2015

### E r l ä u t e r u n g e n

+++++

Ich bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides um Einreichung folgender Unterlagen:

- Bericht vom genossenschaftlichen Prüfverband über die Gründungsprüfung
- Darlehensvertrag zum Konto 1707 der Bilanz
- Zum Nachweis der Berechtigung des Betriebsausgabenabzugs für die im Jahresabschluss geltend gemachten Aufwendungen für Fremdleistungen bitte ich Sie gem. § 160 AO um Übersendung einer Aufstellung mit Namen und Adressen der leistenden Unternehmer, Rechnungstag und - betrag, Zahlungstag sowie Höhe der in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuer für Leistende, deren Gesamtleistung im Jahr 2013 5.000 € überstiegen hat. Bitte legen Sie je Unternehmer eine Rechnungskopie bei.

+++++

Der Festsetzung liegen Ihre (am 30.06.2014 um 18:54:53 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zu Grunde.

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 5b EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich

- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

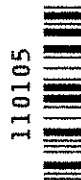
### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.



**Bescheid für 2013 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag  
vom 02.02.2015**

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

**Für die Abrechnung wird auf Folgendes hingewiesen:**

Soweit der Steuerbescheid keine Abrechnung und ggf. Zahlungsaufforderung enthält, wird auf die beiliegende maschinelle Abrechnung verwiesen.



010207



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grunddruck erscheint

010207

